



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Anpassung Förderkatalog gemäß §12 ÖPNVG NRW			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	Z/X/2021/0102	17.05.2021	10

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	21.06.2021	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	21.06.2021	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	24.06.2021	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen und der Unternehmensbeirat empfehlen folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Anpassung des Förderkatalog 2021 nach § 12 ÖPNVG NRW zur Drucksache Nr. Z/IX/2020/0767 und Nr. Z/IX/2020/0767/1.

Begründung/Sachstandsbericht:

Gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW hat die VRR AöR den Förderkatalog jährlich aufzustellen und durch ihre politischen Gremien beschließen zu lassen. Ein entsprechender Beschluss vom VRR-Verwaltungsrat wurde einschließlich des 1. Nachtrages am 05.10.2020 gefasst (Vorlage Z/IX/2020/0767 und Z/IX/2020/0767/1).

Nachträglich soll folgende Maßnahme im Förderkatalog 2021 berücksichtigt werden:

lfd. Nr.	OM	Antragsteller	Beschreibung
85	2020 07 911	Bochum-Gelsenkirchener-Straßenbahnen AG	Erneuerung von digitalen Funkanlagen der KÖR

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Gemeinschaftsantrag der BOGESTRA und der DSW 21, wobei die BOGESTRA formal als Antragstellerin fungiert. Die „Erneuerung von digitalen Funkanlagen“ wurden eigentlich von beiden Verkehrsunternehmen in separaten Anträgen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung der Infrastrukturen von Stadt- und Straßenbahnen angemeldet, die aus § 13 – Mitteln des ÖPNVG NRW bezuschusst werden. Bei der Prüfung der Unterlagen hat sich jedoch gezeigt, dass im Wesentlichen die ITCS-Anlagenteile des Busbereichs der beiden Verkehrsunternehmen betroffen sind und nur untergeordnet die ITCS-Anlagenteile im Schienenbereich. Daher ist eine Förderung über den § 13 – Fördertatbestand gar nicht oder nur im geringen Umfang möglich, da hier nur die Erneuerung von Infrastrukturen für den Schienenbereich (Stadtbahn- und Straßenbahn) zulässig ist.

Da die Erneuerung dieser Anlagen dringend erforderlich ist und es einen entsprechenden Förderzugang bzw. Fördertatbestand in der VRR-Weiterleitungsrichtlinie (gem. Nr. 2.1.14 Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur) gibt, der auch die Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur im Busbereich zulässt, schlägt die Verwaltung der VRR AöR vor, diese Maßnahme in den § 12 Förderkatalog 2021 mit aufzunehmen. Die Förderbedingungen (Anerkennung der zuwendungsfähigen Kostenanteile und Fördersatz) bei der Erneuerung von ÖPNV-Infrastrukturen sind bei den § 12 und § 13 – Förderungen nahezu identisch.

Beide Verkehrsunternehmen wollen die Ausschreibung noch im August 2021 gemeinsam vornehmen, so dass noch eine Einplanung der Maßnahme in den § 12 – Förderkatalog 2021 erforderlich ist.